Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 353
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 05. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2020)

zum Thema:
Mundschutzpflicht in Berlin – Jeder wie er möchte?

und **Antwort** vom 27. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23353
vom 05. Mai 2020
über Mundschutzpflicht in Berlin – Jeder wie er möchte?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welche Vorgaben gelten für das Tragen eines Mundschutzes im Einzelhandel und welche Sanktionen gibt es bei einem Verstoß dagegen? Wer ist für die Durchsetzung der Mundschutzpflicht im Einzelhandel zuständig?

Zu 1.:

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 der SARS-CoV-2-EindmaßnV sind im Einzelhandel von Kundinnen und Kunden Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Nach § 24 der Verordnung ist ein Verstoß hiergegen eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden. Für die Durchsetzung des Gebots sind die Bezirke zuständig.

2. Wie erklärt sich der Senat, der die Disziplin der Berliner Bevölkerung lobt, dass etwa 20 Prozent der einkaufenden Menschen nach Beobachtung des Fragestellers und der Befragung von Geschäftsinhabern keinen Mundschutz dort tragen?

Zu 2.:

Grundsätzlich kann es für das Nichttragen von Mund-Nasen-Bedeckung beim Einkaufen im Einzelfall zahlreiche Gründe geben; vom schlichten Vergessen bis hin zum bewussten

Verweigern. Dem Senat sind die Beweggründe der Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall nicht bekannt.

3. Welche Regelungen für das Tragen eines Mundschutzes bei Personal und Kunden gelten in einer Postfiliale, die klassischerweise kein Einzelhandel ist und wo zum Teil selbst die Mitarbeiter am Schalter keinen Mundschutz tragen?

Zu 3.:

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung ist in Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr, worunter Postfilialen zu fassen sein dürften, von Kundinnen und Kunden Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

4. Welche Regelungen für das Tragen eines Mundschutzes bei Personal und Kunden gelten in einer Apotheke? Kann auf das Tragen verzichtet werden, wenn der Kunde alleine ist und eine Plexiglasscheibe zwischen ihm und der Apothekerin aufgestellt ist?

Zu 4.:

Siehe die Antwort zu Frage 3. Eine Ausnahme für den Fall, dass zwischen den Kundinnen und Kunden und dem Personal eine Plexiglasscheibe oder eine ähnliche Vorrichtung angebracht ist, ist nicht vorgesehen.

5. Welche Regelungen für das Tragen eines Mundschutzes bei Personal und Kunden gelten in einer Arztpraxis? Kann auf das Tragen verzichtet werden, wenn der Patient alleine ist und eine Plexiglasscheibe zwischen ihm und dem Arzt aufgestellt ist? Wie verhält es sich bei Untersuchungen?

Zu 5.:

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 der Verordnung ist in Arztpraxen Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Ausnahme für den Fall, dass zwischen den Patientinnen und Patienten und dem Personal eine Plexiglasscheibe oder eine ähnliche Vorrichtung angebracht ist, ist nicht vorgesehen. Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung steht unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht.

6. Welche Regelungen für das Tragen eines Mundschutzes gelten bei einem Behördenbesuch sowohl auf den Fluren als auch in den Sprechzimmern für Mitarbeiter und Menschen, die dort wegen eines Anliegens vorsprechen?

Zu 6.:

Behörden sind in § 2 Abs. 3 der Verordnung nicht genannt. Hier bleibt es daher bei § 2 Abs. 2 der Verordnung, wonach das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ganz generell dringend empfohlen wird.

7. In welchen Einrichtungen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens herrscht derzeit keine Mundschutzpflicht? (Bitte um Auflistung)

Zu 7.:

Die Einrichtungen, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, sind in § 2 Abs. 3 der Verordnung aufgelistet. Dementsprechend besteht in dort nicht genannten und auch nicht unter die dort genannten zu fassenden Einrichtungen keine solche Pflicht.

Berlin, den 27. Mai 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung